



---

## Sachstand

---

### **GKV-Beiträge für Arbeitslosengeld II-Bezieher**

Kostendeckung durch Beiträge, ausländische Leistungsbezieher

**GKV-Beiträge für Arbeitslosengeld II-Bezieher**

Kostendeckung durch Beiträge, ausländische Leistungsbezieher

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 016/18  
Abschluss der Arbeit: 16. Februar 2018  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Sozialversicherungsbeiträge für Alg II-Empfänger aus den zugangstärksten nicht europäischen Herkunftsländern von Asylbewerbern</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>GKV-Altersausgabenprofile</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Forschungsgutachten zur Berechnung kostendeckender GKV-Beiträge für Alg II-Empfänger</b>	<b>12</b>
<b>6.</b>	<b>Fazit</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung

Erwerbsfähige Menschen, die Arbeitslosengeld (Alg II) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, unterliegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, soweit sie nicht der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind. Nach § 251 Abs. 4 Satz 1 SGB V werden die Beiträge vom Bund getragen und an den Gesundheitsfonds gezahlt (§ 252 Abs. 2 Satz 1 SGB V). § 232a SGB V regelt, was als beitragspflichtige Einnahmen bei Alg II-Empfängern gilt. Ab 1. Januar 2018 zahlt der Bund für diesen Personenkreis 98,43 Euro pro Person und Monat (Grundbeitrag 91,87 Euro, Zusatzbeitrag 6,56 Euro). Der Gesundheitsfonds ist ein vom Bundesversicherungsamt verwaltetes Sondervermögen, in dem die zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Mittel gebündelt werden.

Durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz ist seit dem 1. Januar 2016 die Vorrangigkeit der Familienversicherung aufgrund des Bezugs von Alg II aufgegeben worden. **Alle** Personen, die Alg II beziehen sind nun in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig (ausgenommen privat Versicherte). Der Gesetzgeber beabsichtigte eine finanzielle Entlastung durch eine Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises. Außerdem sieht § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V vor, dass die Beiträge für Empfänger von Alg II pauschal für jeden Kalendermonat zu zahlen sind, in dem mindestens für einen Tag eine Mitgliedschaft besteht.

Der GKV-Spitzenverband<sup>1</sup> und der Bundesrat<sup>2</sup> haben dennoch auf nicht kostendeckende Kassenbeiträge für Alg II-Empfänger hingewiesen, auch vor dem Hintergrund eines Anstiegs des Alg II-Bezugs durch Flüchtlinge. „Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung von § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V transparent und zeitnah die Leistungsausgaben der Krankenkassen und die geleisteten Beiträge für Alg II-Bezieher zu evaluieren. Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung, bei einer zunehmenden Belastung der Solidargemeinschaft der Beitragszahler der GKV durch unzureichende Beiträge für Alg II-Bezieher in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren geeignete Abhilfe zu schaffen.“

Der Sachstand zeigt die Höhe der vom Bund geleisteten Sozialversicherungsbeiträge für Alg II-Empfänger aus den Top acht Herkunftsländern für die Jahre 2016 und 2017, die GKV-Altersausgabenprofile pro Versichertentag, differenziert nach Geschlecht und Alter und wird abschließend auf das Forschungsgutachten zur Berechnung kostendeckender GKV-Beiträge für Alg II-Empfänger eingehen. Nur für die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge liegen Zahlen für Ausländer vor, nicht hingegen für die GKV-Ausgaben.

## 2. Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II können Personen erhalten, die erwerbsfähig sind, ein Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze haben (seit 2012

---

1 Spitzenverband der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.

2 Bundesrat Drucksache 318/16 (Beschluss) vom 8. Juli 2016 zum Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz.

---

ein gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre) und die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB II). Nach der Legaldefinition des § 30 Absatz 3 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I – Allgemeiner Teil) hat eine Person den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. In der Regel ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Freizügigkeit genießen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU). Sie haben daher das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 Absatz 1 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU gilt auch für Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus Drittstaaten und Angehörige der EWR Staaten (§ 12 FreizügG/EU).

EU-Ausländer, die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und bei denen eine Arbeitnehmereigenschaft vorliegt, können (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II beziehen. EU-Ausländer, die noch nie in Deutschland beschäftigt waren, und sich als Arbeitsuchende in Deutschland aufhalten und ihre Familienangehörigen sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen ausgeschlossen, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Menschenrechtskonvention zuerkannt wurde, erhalten - bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen - Leistungen nach dem SGB II. Nach der Anerkennung der Eltern haben in Deutschland geborene Kinder ab Geburt einen Anspruch auf SGB II-Leistungen im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft der Eltern.

Eine Aufenthaltzusage ist in ihrer Wirkung mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes vergleichbar. Sie berechtigt zur Einreise nach Deutschland und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, so dass auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht.

### **3. Sozialversicherungsbeiträge für Alg II-Empfänger aus den zugangsstärksten nicht europäischen Herkunftsländern von Asylbewerbern**

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) leistet Sozialversicherungsbeiträge (für Kranken- und Pflegeversicherung) für Alg II-Empfänger an den Gesundheitsfonds. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit hat mit dem Berichtsmonat Juni 2016 die Berichterstattung über Personen im Kontext von Fluchtmigration begonnen, die bei Arbeitsagenturen und Jobcentern gemeldet sind.

Zur Feststellung der Kranken- und Pflegeversicherungskosten für Alg II-Empfänger aus den sogenannten Top acht Herkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien) hat die Statistik der BA eine Sonderauswertung erstellt.<sup>3</sup>

---

3 Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Zahlungsanspruch Sozialversicherungsbeiträge für Regelleistungsberechtigte (RLB) aus den Top 8 Herkunftsländern, Nürnberg, Februar 2018.

**Regelleistungsberechtigte (RLB) aus den Top 8 Herkunftsländern<sup>1)</sup>**

Deutschland  
Zeitreihe, Jahressumme (JS), Jahresdurchschnitt  
(JD)

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat/ Berichtsjahr	Zahlungsanspruch Sozialversicherungs- leistungen <sup>2)</sup>  in Euro	RLB mit Zahlungsanspruch Sozialversicherungs- leistungen	Zahlungsanspruch je Person Zahlungsanspruch Sozialversicherungs- leistungen  in Euro
<b>2016</b>	<b>445.190.515</b>	352.775	105,16
Januar 2016	24.370.042	231.767	105,15
Februar 2016	26.542.845	252.465	105,13
März 2016	29.112.814	276.875	105,15
April 2016	31.556.101	300.048	105,17
Mai 2016	33.803.142	321.428	105,17
Juni 2016	35.765.844	340.069	105,17
Juli 2016	37.878.526	360.149	105,17
August 2016	40.074.914	381.047	105,17
September 2016	42.441.036	403.553	105,17
Oktober 2016	44.992.526	427.819	105,17
November 2016	47.773.552	454.275	105,16
Dezember 2016	50.879.174	483.810	105,16
Januar 2017	58.337.621	511.998	113,94
Februar 2017	61.162.919	536.767	113,95
März 2017	63.660.193	558.691	113,95
April 2017	66.056.823	579.767	113,94
Mai 2017	68.066.476	597.377	113,94
Juni 2017	69.681.051	611.550	113,94
Juli 2017	70.932.426	622.554	113,94
August 2017	71.690.321	629.199	113,94
September 2017	71.988.642	631.825	113,94
Oktober 2017	72.244.313	634.076	113,94

Erstellungsdatum: 09.02.2018, Zentraler Statistik-Service, Auftragsnummer 260493

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Aggregat „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten nicht europäischen Herkunftsländern von Asylbewerbern“. In das Aggregat wurden die nichteuropäischen Länder aufgenommen, die in den letzten Jahren zu den Ländern mit den meisten Asylanträgen gehörten; es umfasst folgende acht Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.  
2) Einschließlich Sozialversicherungszuschüsse, ab Januar 2011 ohne Zuschüsse zur Rentenversicherung, da die Rentenversicherungspflicht der Arbeitslosengeld II-Empfänger gemäß § 3 S. 1 Nr. 3a SGB VI zum 1.1.2011 entfallen ist.

#### 4. GKV-Altersausgabenprofile

Die vom Bundesversicherungsamt im Rahmen des Risikostrukturausgleichs veröffentlichten Altersausgabenprofile enthalten die Leistungsausgaben pro Versichertentag, differenziert nach Geschlecht, Alter und Hauptleistungsbereich. Es wird keine Differenzierung nach dem Merkmal In- bzw. Ausländer gemacht.

Der folgende Tabellenauszug zeigt für das Jahr 2016 die nach Alter und Geschlecht ausgewiesenen Leistungsausgaben pro Versichertentag für Frauen und Männer im erwerbsfähigen Alter.<sup>4</sup> Danach verursachen junge volljährige Männer zwischen dem 19. und 30. Lebensjahr die geringsten Leistungsausgaben (< 3 Euro/Tag) und junge volljährige Frauen zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr (< 5 Euro/Tag).

Geschlecht	Alter	Summe der Leistungsausgaben ohne Krankengeld pro Tag
<b>Männer</b>	15	3,685825535242
Männer	16	3,546599875630
Männer	17	3,463878353673
Männer	18	3,050611440569
Männer	19	2,645831816925
Männer	20	2,610411435382
Männer	21	2,652262845746
Männer	22	2,530001974270
Männer	23	2,549201130604
Männer	24	2,637967805880
Männer	25	2,611000109234
Männer	26	2,646504093763

---

4 Eigene Zusammenstellung basierend auf: Bundesversicherungsamt, GKV-Ausgabenprofile nach Alter, Geschlecht und Hauptleistungsbereichen, 1996-2016 (Stand: 19.12.2017), <https://www.bundesversicherungsamt.de/risikostrukturausgleich/datenzusammenstellungen-und-auswertungen.html> (zuletzt abgerufen am 14. Februar 2018).

---

Geschlecht	Alter	Summe der Leistungsausgaben ohne Krankengeld pro Tag
Männer	27	2,729176910681
Männer	28	2,760553210125
Männer	29	2,888568546707
Männer	30	2,882244858482
Männer	31	3,070786180812
Männer	32	3,118973648752
Männer	33	3,216993597630
Männer	34	3,357720421458
Männer	35	3,442176811570
Männer	36	3,615380541353
Männer	37	3,695648906742
Männer	38	3,803364816022
Männer	39	3,887005161767
Männer	40	3,963840063105
Männer	41	4,089977968261
Männer	42	4,240213091308
Männer	43	4,457055853701
Männer	44	4,542681329423
Männer	45	4,800642192645
Männer	46	4,934248867804
Männer	47	5,070415705363
Männer	48	5,259616836034



---

Geschlecht	Alter	Summe der Leistungsausgaben ohne Krankengeld pro Tag
Männer	49	5,476673868999
Männer	50	5,671677703107
Männer	51	5,989976516634
Männer	52	6,251915049370
Männer	53	6,569664208606
Männer	54	6,942561438053
Männer	55	7,414735390228
Männer	56	7,712425870914
Männer	57	8,244898489670
Männer	58	8,612921398363
Männer	59	9,000055561122
Männer	60	9,533847257476
Männer	61	9,924288583409
Männer	62	10,473472307287
Männer	63	10,762402043410
Männer	64	11,064926862512
Männer	65	11,738479703033
Männer	66	12,064898550202
Männer	67	12,483651768170
<b>Frauen</b>	15	4,541345251573
Frauen	16	4,598715518694
Frauen	17	4,588990149696

---

Geschlecht	Alter	Summe der Leistungsausgaben ohne Krankengeld pro Tag
Frauen	18	4,240064288249
Frauen	19	3,735889126646
Frauen	20	3,619177477718
Frauen	21	3,589761031171
Frauen	22	3,723740303470
Frauen	23	3,804815476244
Frauen	24	4,014610847248
Frauen	25	4,291802002954
Frauen	26	4,591563833998
Frauen	27	4,884027504752
Frauen	28	5,191602683452
Frauen	29	5,499213586826
Frauen	30	5,753496354373
Frauen	31	5,962513202896
Frauen	32	6,004606110401
Frauen	33	5,950371770438
Frauen	34	5,939955662341
Frauen	35	5,923469027418
Frauen	36	5,824422793143
Frauen	37	5,675782668587
Frauen	38	5,583697455467
Frauen	39	5,481360488464

---

Geschlecht	Alter	Summe der Leistungsausgaben ohne Krankengeld pro Tag
Frauen	40	5,417276647874
Frauen	41	5,300622748202
Frauen	42	5,290735794834
Frauen	43	5,298079861124
Frauen	44	5,412012673947
Frauen	45	5,444942767848
Frauen	46	5,603489068222
Frauen	47	5,696660573825
Frauen	48	5,877825152072
Frauen	49	6,077277011594
Frauen	50	6,309925927932
Frauen	51	6,541323901681
Frauen	52	6,677947440643
Frauen	53	6,872731545836
Frauen	54	7,066899319889
Frauen	55	7,297617264350
Frauen	56	7,494107707170
Frauen	57	7,708096229713
Frauen	58	7,858581328327
Frauen	59	8,156438242475
Frauen	60	8,389601048118
Frauen	61	8,668579663338

---

Geschlecht	Alter	Summe der Leistungsausgaben ohne Krankengeld pro Tag
Frauen	62	8,894575634024
Frauen	63	9,091750520547
Frauen	64	9,281175650569
Frauen	65	9,531895643088
Frauen	66	9,923135142598
Frauen	67	10,290158884187

## 5. Forschungsgutachten zur Berechnung kostendeckender GKV-Beiträge für Alg II-Empfänger

Basierend auf der in der Einleitung genannten Aufforderung des Bundesrates die Leistungsausgaben der Krankenkassen und die geleisteten Beiträge für Alg II-Empfänger transparent und zeitnah zu evaluieren, beauftragte das Bundesministerium für Gesundheit das unabhängige, privatwirtschaftliche Forschungsinstitut IGES mit einem entsprechenden Forschungsgutachten.

Das Gutachten wurde im Dezember 2017 publiziert.<sup>5</sup> Da keine gruppenspezifischen GKV-Ausgaben für Bezieher von Alg II vorlagen, hat ein Großteil der gesetzlichen Krankenkassen aufbereitete Versichertendaten für die Studie zur Verfügung gestellt. Es handelte sich um Leistungsausgaben, differenziert nach Leistungsbereichen, für alle Mitglieder bzw. Versicherten, die im Jahr 2016 mindestens zeitweise Alg II bezogen (Alg II-Empfänger, Aufstocker, Aufstocker mit Alg I), sowie diesen Personen zuzuordnende Familienversicherte, jeweils differenziert nach Alter und Geschlecht. Eine Differenzierung nach Nationalität erfolgte nicht. Den größten Anteil an der Analysepopulation hatten die Alg II-Empfänger mit 78,2 Prozent.

Basierend auf den Daten des Risikostrukturausgleichs zeigten die Studienergebnisse, dass die altersdurchschnittlichen Leistungsausgaben für Alg-II-Bezieher und ihre Familienversicherten zusammen überwiegend höher waren als im GKV-Durchschnitt. Dies gelte - so die Studie - uneingeschränkt für die Alg II- Bezieher (inklusive Minijob-Aufstocker) und die Alg I-Aufstocker mit ihren jeweiligen Familienversicherten. Bezogen auf die anteilmäßig größte Gruppe der Alg II-Bezieher (inklusive Minijob-Aufstocker) und deren Familienversicherte seien die Leistungsausga-

---

5 Albrecht, Martin/Dietzel, Jean, et al. (2017), GKV-Beiträge der Bezieher von ALG II, Forschungsgutachten zur Berechnung kostendeckender Beiträge für gesetzlich krankenversicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld im SGB II, [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Gesundheit/Berichte/IGES\\_Publik\\_GKV-Beitraege\\_Dez2017.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/IGES_Publik_GKV-Beitraege_Dez2017.pdf) (zuletzt abgerufen am 15. Februar 2018).

ben insbesondere in den Altersgruppen 20-27 und 38-49 überdurchschnittlich hoch; die Abweichungen betragen hier jeweils 50 Prozent und mehr. Dabei würden die relativ hohen Leistungsausgaben in der Altersgruppe 21-23 maßgeblich durch die Frauen in der Gruppe der Alg II-Bezieher (inklusive Minijob-Aufstocker) und deren Familienversicherte verursacht. Die stärkste prozentuale Abweichung betreffe das Alter von 22 Jahren (+79,4 Prozent), wobei die Abweichung für Frauen +91,8 Prozent betrage – gegenüber nur +59,9 Prozent bei den Männern. In den Altersgruppen 30-45 überstiegen die Leistungsausgaben für Männer den GKV-Durchschnitt deutlich stärker als die für Frauen.<sup>6</sup>

Für den ermittelte Saldo aus Beitragseinnahmen und Gesamtausgaben ergab die IGES-Studie, dass der überwiegende Teil des Saldos (minus 7.988 Millionen Euro) auf die Gruppe der Alg II-Bezieher entfällt, die nicht „aufstocken“. Für diese Gruppe ergebe sich die größte Unterdeckung (Deckungsquote von lediglich 33 Prozent).

Das Forschungsinstitut ermittelte die Höhe einer monatlichen kostendeckenden Beitragspauschale unter alternativen Annahmen:

	Anzahl Bezieher	über Beitragspauschale zu deckende Ausgaben	kostendeckende monatliche Beitragspauschale
Alle Alg II-Bezieher inkl. Aufstocker	4.321.315	14.276 Mio. €	275,31 €
Alle Alg II-Bezieher exkl. Aufstocker	3.658.959	12.698 Mio. €	289,20 €
Alle Alg II-Bezieher inkl. Aufstocker (ohne Familienversicherte)		12.034 Mio. €	208,74 €
Alle Alg II-Bezieher exkl. Aufstocker (ohne Familienversicherte)			230,29 €

Quelle: IGES, Forschungsgutachten S. 41-42.

6 Das Ergebnis von IGES deckt sich mit einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Danach weisen nach eigener Einschätzung insgesamt mehr als 40 Prozent der Alg II-Empfänger schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen auf. Nach Angaben der Betroffenen seien die gesundheitlichen Einschränkungen deutlich häufiger körperlicher als psychischer Natur. (IAB-Kurzbericht 23/2014, ALG-II-Bezieher schätzen ihre Gesundheit schlechter ein, <http://doku.iab.de/kurzber/2014/kb2314.pdf> (zuletzt abgerufen am 15. Februar 2018)).

## 6. Fazit

Die vom Bund an den Gesundheitsfonds geleisteten Beiträge für Alg II-Empfänger sind nach den Ergebnissen des IGES-Forschungsgutachtens nicht ausgabendeckend. Offenbar sind auch die Ausgaben für Alg II-Empfänger höher als im GKV-Durchschnitt. Der GKV-Spitzenverband fordert in seinem Positionspapier für die 19. Legislaturperiode 2017-2021 die Zahlung angemessener Beiträge für die gesetzlich versicherten Alg II-Empfänger durch den Bund.<sup>7</sup> Angaben zu ausländischen Leistungsempfängern liegen in diesem Zusammenhang nicht vor. Der GKV-Spitzenverband betont jedoch in einer Pressemitteilung vom Januar 2018, dass sich die Zuwanderung von EU-Bürgern und Flüchtlingen zunächst positiv auf die finanzielle Stabilität der Krankenversicherung auswirke. „Da die zugewanderten Neumitglieder jünger sind als der Durchschnitt aller gesetzlich Versicherten und darüber hinaus auch noch weniger Leistungen in Anspruch nehmen als die gleichaltrigen bisherigen Versicherten, führen sie zu einem doppelten Entlastungseffekt. Sie stabilisierten die Finanzen und stoppten - zumindest vorübergehend - die Alterung der Mitglieder der GKV insgesamt. (...) Dieser Effekt dürfte nur wenige Jahre anhalten. Dann werde aus einem zugewanderten Mitglied ein durchschnittliches Mitglied, was das Verhältnis von Kosten und Beitragseinnahmen betreffe.“<sup>8</sup>

\*\*\*

---

7 GKV Spitzenverband, Positionspapier des GKV-Spitzenverbandes für die 19. Legislaturperiode 2017–2021, S. 28. Juni 2017, [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/Positionspapier\\_neue\\_Legislaturperiode\\_2017-2021\\_barrierefrei\\_a.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/Positionspapier_neue_Legislaturperiode_2017-2021_barrierefrei_a.pdf) (zuletzt abgerufen am 15. Februar 2018).

8 GKV-Spitzenverband, Zuwanderung entlastet Krankenversicherung, Statement vom 16. Januar 2018, [https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/pressemitteilungen\\_und\\_statements/pressemitteilung\\_651776.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_651776.jsp) (zuletzt abgerufen am 15. Februar 2018).